

Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder: Strukturen und Herausforderungen

Sybille Stöbe-Blossey

- Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder ab 2026 erfordert vor allem in den westdeutschen Flächenländern einen erheblichen Platzaufwuchs sowie eine Weiterentwicklung von Strukturen und Personalkonzepten.
- Trotz sehr unterschiedlicher Strukturen in den Ländern erfolgt die Ganztagsförderung von Grundschulkindern überall an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule und bedarf der Kooperation zwischen beiden Systemen.
- Vor allem in schulische Ganztagsangebote sind vielfach Beschäftigte ohne einschlägige (sozial-)pädagogische Qualifikation involviert. Perspektiven liegen in der (Weiter-)Entwicklung und Qualifizierung von multiprofessionellen Teams.

Aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ),
Universität Duisburg-Essen

1 Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder: Bildungs- und sozialpolitische Potenziale

Im Herbst 2021 wurde das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) verabschiedet. Damit wurde ein im Koalitionsvertrag der Großen Koalition von 2018 enthaltenes Versprechen eingelöst und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ein ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise in Kraft tretender Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter verankert (§ 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 2026 geltenden Fassung). Die Bundesregierung intendierte damit „eine Förderung für jedes Kind und [...] mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern“; der Rechtsanspruch sollte „insbesondere bei Frauen zu einer höheren Erwerbsquote und somit zu besseren Einkommen und in der Folge zu höheren Renten beitragen“ (Bundestagsdrucksache 19/30236, S. 10). Bildungspolitische Potenziale bestehen demnach im Abbau herkunftsbedingter Ungleichheit von Bildungschancen durch ganztägige Förderung und eine kindorientierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule; die sozialpolitischen Potenziale liegen in der Armutsprävention durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ein Anspruch auf den Besuch einer Ganztagschule ist mit dem Rechtsanspruch nicht verbunden. Dafür hätte der Bund angesichts der Kulturhoheit der Länder keine Regelungskompetenz. Daher wurde der Weg über das SGB VIII gewählt, das bundesweite Rahmengesetz für die Kinder- und Jugendhilfe, und dabei festgeschrieben, dass der Anspruch auch an Schulen erfüllt werden kann. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wurde vor diesem Hintergrund die Annahme formuliert, dass bundesweit 80 % der zusätzlich erforderlichen Plätze über schulische Ganztagsangebote geschaffen werden (Bundestagsdrucksache 19/30236, S. 10). Die Implementierung des Rechtsanspruchs wird somit an der Schnittstelle zwischen Schulpolitik und Jugendhilfepolitik erfolgen – vor dem Hintergrund sehr heterogener Ausgangslagen in den Ländern sowohl im Hinblick auf die bisherigen Teilhabequoten als auch auf die Strukturen der Ganztagsförderung (vgl. dazu Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, Kap. 5; Bock-Famulla et al. 2022, S. 56ff.). Allgemein wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Länder bei der

Weiterentwicklung an vorhandene Strukturen anknüpfen werden. Insofern kommt einer Analyse der Ausgangslagen eine hohe Bedeutung zu, um sowohl Entwicklungsbedarfe als auch Gestaltungsoptionen zu identifizieren.

Zur Erarbeitung von Basisinformationen für aktuell geplante Projekte wurden in der Forschungsabteilung Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST) des IAQ die aktuellen Angebotsstrukturen und Teilhabequoten in den Ländern analysiert. Der vorliegende IAQ-Report enthält eine Übersicht über zentrale Ergebnisse der Auswertung vorhandener Daten, verbunden mit der exemplarischen Darstellung der Strukturen in zwei Bundesländern mit hohen Teilhabequoten, und leitet daraus Fragestellungen ab, die in den kommenden Jahren bearbeitet werden sollen.

2 Neue Herausforderungen vor dem Hintergrund gewachsener Strukturen

Im SGB VIII (§ 24 Abs. 4) wird festgelegt, dass alle Kinder, die im Schuljahr 2026/27 oder später in die 1. Klasse kommen, bis zum Eintritt in die 5. Klasse einen Anspruch auf eine Förderung von acht Stunden pro Werktag (einschließlich des Unterrichts) in einer Kindertageseinrichtung oder einer Ganztagschule haben. Zur Unterstützung der Umsetzung des Rechtsanspruchs wurden Bundesmittel vorgesehen. Zum einen stellt der Bund mit dem „Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG; Art. 3 GaFöG) über ein Sondervermögen Finanzhilfen für Investitionen nach Artikel 104c des Grundgesetzes bereit, zum anderen erhalten die Länder über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 4 GaFöG) höhere Anteile am Steueraufkommen zur Finanzierung der Betriebskosten. Konkretisiert und ausgestaltet wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den einzelnen Bundesländern.

Grundsätzlich ist die Verankerung der Förderung von Grundschulkindern im SGB VIII nicht neu; die bisherige Fassung von § 24 Abs. 4 SGB VIII lautet „Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten“ und enthält einen Verweis auf die Berücksichtigung des individuellen Bedarfs. Neu eingeführt wird mit dem GaFöG erstens der subjektive Rechtsanspruch, der in das SGB VIII aufgenommen wurde,

weil die bisherige Vorgabe nicht zu einem flächendeckenden, bedarfsgerechten Angebot geführt hat: „Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“ (§ 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII n.F., Satz 1) Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs wird (insbesondere in den meisten westdeutschen Flächenländern) ein erheblicher Aufwuchs an Ganztagsplätzen erforderlich sein. Neu ist zweitens die Definition des Umfangs der Förderung: „Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.“ (Satz 2) Dieser zeitliche Anspruch geht über die Praxis vieler bestehender Angebote hinaus. So gilt eine Schule als Ganztagschule, wenn sie an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot von mindestens sieben Zeitstunden sowie ein Mittagessen sicherstellt und die Schulleitung für dieses Angebot zuständig oder zumindest mitverantwortlich ist – seit 2016 auch dann, wenn das Angebot über Kooperationspartner bereitgestellt wird (KMK 2023, S. 4ff.). Darüber hinaus gibt es eine Vielfalt an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Schulen, die zum Teil auf die Mittagszeit oder auf bestimmte Wochentage beschränkt sind. Aus der Vorgabe von acht Stunden kann sich somit die Notwendigkeit organisatorischer Veränderungen ergeben. Darüber hinaus gilt der Rechtsanspruch grundsätzlich auch für die Schulferien, wobei landesrechtlich eine Schließzeit von bis zu vier Wochen vorgesehen werden kann. Drittens wird die mögliche Deckung des Bedarfs über Schulen erstmals explizit erwähnt: „Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“ (§ 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII) Umgesetzt werden kann der Rechtsanspruch somit auch über schulische Angebote, für die die Schulen bzw. die Kommunen als Schulträger zuständig sind. Was die Ausgestaltung der Angebote betrifft, so sind die Länder bei Angeboten im Kitasystem an die Vorgaben des SGB VIII gebunden; für Ganztagschulen gelten diese Vorgaben angesichts der Kulturhoheit der Länder nicht, auch wenn Angebote im Schulsystem der Umsetzung des Rechts-

anspruchs dienen. Verantwortlich dafür, dass eine hinreichende Anzahl an Plätzen bereitgestellt wird, bleibt jedoch in jedem Fall der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Damit ergeben sich sowohl zusätzliche Möglichkeiten als auch Herausforderungen an die (Intensivierung der) Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule¹. Im Rahmen der Vorgaben der jeweiligen Länder liegen erhebliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben auf der kommunalen Ebene: Der Auf- und Ausbau von Ganztagsangeboten für Schulkinder gehört damit zu einem Kernbereich der (Weiter-)Entwicklung kommunaler Bildungspolitik (Fischer et al. 2023).

Die Ganztagsförderung für Grundschulkindern im System der Kindertageseinrichtungen (Kitas) wird im Rahmen der Jugendhilfe durch die Ausführungsgesetze der Länder zum SGB VIII geregelt und der Entwicklungsstand im Hinblick auf Einrichtungen, Personal und Teilhabe wird in der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) umfassend dokumentiert. Die Ausgestaltung von Ganztagschulen wird über das Schulrecht der Länder reguliert und meistens unterhalb der gesetzlichen Ebene über Erlasse konkretisiert. Erfasst werden Ganztagschulen in der Ganztagsstatistik der Kultusministerkonferenz, allerdings ohne Angaben zum Personal und zu Betreuungszeiten. Auf der Basis der Auswertung beider Statistiken ordnet die Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021, S. 90) die Länder drei Typen zu und identifiziert Systeme mit dem Fokus Schule und dem Fokus Kita sowie Mischsysteme, auch wenn die Zuordnung der Länder zu bestimmten Typen nicht immer eindeutig vorzunehmen ist (ebd.). Einen Schwerpunkt im Schulbereich gibt es in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. In den vier anderen ostdeutschen Ländern liegt der Fokus im Kitasystem, wobei es in allen Fällen auch Ganztagsgrundschulen gibt. Mischsysteme finden sich in den meisten westdeutschen Ländern, meistens mit deutlich geringeren Teilhabequoten als im Osten sowohl im Kita- als auch im Schulsystem und in der Regel mit im Vergleich zum Kitasystem höheren Anteilen des Schulsystems.

Im Kitasystem ist wiederum zu unterscheiden zwischen altersgemischten Einrichtungen, in denen die frühe Bildung mit der Schulkinderbetreuung verbun-

¹ In kreisfreien Städten liegen die Funktionen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und des Schulträgers bei Dienststellen der Stadtverwaltung. Jugendamt und Schulverwaltungsamt sind vielfach, aber keineswegs überall im selben Dezernat angesiedelt. Im kreisangehörigen Raum stellen sich zusätzliche Herausforderungen: Schulträger – und damit für

die Umsetzung von Angeboten an Schulen zuständig – sind die Gemeinden, die Jugendämter sind (außer in größeren kreisangehörigen Städten) beim Kreis angesiedelt. Somit sind die Kreisjugendämter für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf die Kooperationsbereitschaft der einzelnen Gemeinden angewiesen.

den wird, und Horten, die sich ausschließlich an Schulkinder richten. Bei Ganztagschulen wird differenziert zwischen gebundenen oder teilgebundenen Ganztagschulen mit einem verpflichtenden Ganztagsangebot für alle oder einen Teil der Schüler*innen und offenen Ganztagschulen (OGS), in denen ein freiwilliges Nachmittagsangebot gewählt werden kann (meistens mit verbindlicher Anmeldung für ein Schuljahr) (KMK 2023, S. 5)². Schließlich gibt es neben der Ganztagsförderung – insbesondere in den westlichen Ländern – ein breites Spektrum an Angeboten einer stundenweisen Übermittag-Betreuung an Schulen. Diese Angebote liegen vom Stundenvolumen her in der Regel unterhalb des für Ganztagschulen vorgesehenen Umfangs und werden in keiner Statistik erfasst. Das Mittags- und Nachmittagsangebot der offenen Ganztagschulen und die Übermittag-Betreuung werden oftmals von außerschulischen Kooperationspartnern organisiert, meistens aus der Jugendhilfe, sodass diese Angebote an einer Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe angesiedelt sind. Die Trägerschaft für schulische Angebote ist landesspezifisch und auch innerhalb der einzelnen Länder unterschiedlich organisiert; zum Teil gibt es vorrangig Angebote von freien Trägern der Jugendhilfe, zum Teil können oder müssen die Schulträger die Trägerschaft übernehmen.

Große Unterschiede zwischen Kita- und Schulsystem gibt es bezüglich der Vorgaben für den Personaleinsatz. Für das Kitasystem sind in den Ausführungsgesetzen der Länder zum SGB VIII und in darauf basierenden Verordnungen bestimmte Qualifikationen und Personalschlüssel festgeschrieben, und in der KJH-Statistik werden differenzierte Angaben zum eingesetzten Personal dokumentiert. Für Ganztagsangebote an Schulen gibt es keine vergleichbare Transparenz. Der Personalschlüssel für schulische Ganztagschulen ergibt sich nur zum Teil aus der Lehrkräfte-Schüler*innen-Relation, da auch bei gebundenen Ganztagschulen weiteres pädagogisches Personal – bspw. Erzieher*innen – eingesetzt wird. Offene Angebote im Ganztags und der Übermittag-Betreuung werden überwiegend, zum Teil auch ausschließlich, über weiteres Personal realisiert. Personaleinsatz und Qualifikationsstrukturen sind in keiner Statistik erfasst. Bekannt ist allerdings, dass die Qualifikationsstrukturen sehr heterogen sind, es

einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigung und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gibt und die Beschäftigten häufig bei freien Trägern der Jugendhilfe, bei anderen außerschulischen Kooperationspartnern oder bei schulischen Fördervereinen angestellt sind (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 93ff.). Bekannt ist weiterhin, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs in erheblichem Maße zusätzliches Personal erfordern wird. Die Bertelsmann Stiftung kommt je nach Szenario auf einen Bedarf von zwischen 51.200 und 111.600 zusätzlichen Mitarbeiter*innen bis 2030 (Bock-Famulla et al. 2022, S. 18). Nach Berechnungen des Forschungsverbundes des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der TU Dortmund könnte der Personalbedarf im Jahr 2026 je nach Szenario bei zwischen 17.870 und 35.660 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten liegen und bis 2029 auf zwischen 19.360 und 39.550 zusätzliche Stellen steigen (Rauschenbach et al. 2021, S. 75f.). Allen Prognosen zufolge wird sich der bereits jetzt konstatierte Personalmangel in den kommenden Jahren insbesondere in den westdeutschen Bundesländern stark verschärfen (vgl. bspw. zusammenfassend Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 169f.; Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 318).

Darüber hinaus wird im Nationalen Bildungsbericht (2022) auf erhebliche Qualifizierungsbedarfe verwiesen, die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs verbunden sind, da „das Themenfeld Ganztags in der Ausbildung bzw. im Studium bislang keine systematische Rolle spielt“ (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 274f.) und Weiterbildungskonzepte bislang weitgehend fehlen (ebd., S. 290). Diese Aussage zielt sowohl auf die Ausbildung von Lehrkräften als auch auf die von Erzieher*innen. Insofern wird der Qualifizierung von Personal für den Ganztags eine erhebliche Bedeutung zugemessen. Angesichts des Fachkräftemangels, aber auch angesichts des Potenzials erfahrener Mitarbeiter*innen ohne einschlägige pädagogische Qualifikation in vielen schulischen Ganztagsangeboten, werden inzwischen der Einsatz und die (Weiter-)Qualifizierung von Quereinsteigenden verstärkt in diese Debatte einbezogen und davon ausgegangen, dass der Ganztags mit heterogen zusammengesetzten Teams gestaltet werden muss. So plädiert die AGJ (Arbeits-

² Ganz eindeutig ist diese Abgrenzung nicht: So gibt es bspw. in Nordrhein-Westfalen innerhalb der OGS an einigen Schulen Klassen, in denen alle Schüler*innen am Ganztags teilnehmen und Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote unterschiedlich über den Tag verteilt werden (sog. „rhythmisiertere Klassen“). Faktisch handelt es sich bei Schulen, die

derartige Modelle praktizieren, um teilgebundene Ganztagschulen. Da diese Modelle aber an den einzelnen Schulen im Rahmen der OGS-Förderrichtlinie gestaltet werden, werden sie rechtlich und in der Statistik auch als OGS-Angebot erfasst.

gemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) in ihrem Positionspapier „Qualität durch Multiprofessionalität, qualifiziertes Personal und kooperationsförderliche Rahmenbedingungen“ (AGJ 2022) für differenzierte Personalkonzepte und eine lokale Steuerung:

*„Letztendlich muss das Personal, gleich welche formale Qualifikation es mitbringt, die fachlichen Kompetenzen haben, den im GaFöG formulierten Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne des SGB VIII umzusetzen. [...] Das heißt, Personal ohne einschlägige pädagogische Qualifikation, Quereinsteiger*innen oder bereits im Feld tätiges Personal ohne entsprechende Qualifikation, aber mit praktischer Berufsfelderfahrung, muss/müssen durch Anpassungsqualifizierungen in die Lage versetzt werden, den gesetzlichen Auftrag des GaFöG zu erfüllen. Wie genau diese Anpassungsqualifizierungen aussehen und welchen Umfang sie haben sollen, ist lokal zu entscheiden. Die Akteure vor Ort sind nicht nur an den gesetzlichen Auftrag und Standards, beispielsweise der Länder, gebunden, sondern müssen festlegen, welche lokalen Angebote, pädagogischen Settings und Strukturen für eine an den kindlichen Bedürfnissen orientierte Förderung notwendig sind und welches Personal für die Realisierung dieser pädagogischen Konzeption gebraucht wird.“ (ebd., S. 12f.).*

Im Folgenden wird zunächst anhand vorliegender Statistiken ein Überblick über die Ausgangslage und die unterschiedlichen Strukturen in den Ländern gegeben (3.). Angesichts der begrenzten Reichweite dieser Daten, insbesondere im Hinblick auf die Bezüge zwischen den Systemen „Kita“ und „Schule“ und auf das Personal, werden im Anschluss die Strukturen in zwei Ländern exemplarisch näher vorgestellt (4.).

3 Teilhabe an Ganztagsförderung in unterschiedlichen Systemen: Die Ausgangslage

Um einen Überblick über die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Ländern zu gewinnen, werden im Folgenden zunächst die Teilhabequoten an Ganztagsförderung im Grundschulalter in den Ländern betrachtet und dabei nach Kita- und Schulsystem differenziert. Neben der KJH- und der KMK-Statistik und zusammenfassenden Auswertungen beider Statistiken im Nationalen Bildungsbericht wird dabei auf Daten aus Elternbefragungen im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des DJI zurückgegriffen, da nur hier auch die Übermittag-Betreuung berücksichtigt wird (Guglhör-Rudan et al. 2022). Diese Elternbefragungen erlauben des Weiteren eine Einschätzung der länderspezifischen Gesamtteilhabequoten. Da nämlich Grundschulkindern in einigen Ländern die Möglichkeit haben, sowohl an schulischen Ganztagsangeboten als auch an (zeitlich erweiterten) Angeboten in Kitas teilzunehmen, kommen – vor allem in Ländern mit dem Fokus Kita – bei einer Addition der Teilhabequoten an beiden Angebotsformen zum Teil Werte von deutlich über 100 % zustande, während Eltern in den Elternbefragungen überschneidungsfrei die aus ihrer Sicht dominierende Betreuungsform ankreuzen mussten. Ungeeignet sind die Daten aus Elternbefragungen hingegen, um zwischen Kita- und Schulsystem zu differenzieren, weil der in der Befragung verwendete Begriff „Hort“ in einigen Ländern ebenso wie in der Umgangssprache auch für Angebote an Schulen („Schulhort“) benutzt wird. In Tabelle 1 werden daher die Angaben zu einer Förderung in Ganztagschulen oder in Kitas zu einer Ganztagsquote zusammengefasst und der Teilhabe an Übermittag-Betreuung sowie dem Verzicht auf institutionelle Betreuung gegenübergestellt.

Tabelle 1: Betreuungssituation von Grundschulkindern nach Ländern³ 2020 in Prozent

	Ganztagsquote	Übermittag-Betreuung	keine institutionelle Betreuung	Sonstiges
Deutschland	55	15	29	1
West	47	18	34	1
Ost (mit BE)	84	5	11	0
BW	48	16	34	2
BY	38	22	39	1
BE	79	9	12	0
BB	82	5	13	0
HB	60	5	34	1
HH	93	3	4	0
HE	51	18	29	2
MV	73	3	23	1
NI	50	12	37	1
NW	47	19	32	2
RP	52	21	26	1
SL	65	9	25	1
SN	94	1	5	0
ST	75	8	17	0
SH	33	20	45	2
TH	94	2	4	0

Legende: Fokus Schule, Fokus Kita, Mischsystem

Quelle: Eigene Darstellung nach Guglhör-Rudan et al. 2022, Abb. 1, S. 13.

Der Anteil der Kinder, die eine Ganztagsförderung nutzen, lag demnach im Jahr 2020 in den westdeutschen Ländern bei durchschnittlich 47 %, in den ostdeutschen Ländern bei 84 %. Länder mit Mischsystemen weisen maximal Quoten von etwa zwei Dritteln auf; sowohl bei Systemen mit dem Fokus Kita als auch mit dem Fokus Schule werden zum Teil fast 95 % erreicht. Im Westen haben Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg mit etwas mehr als einem Drittel die geringsten Ganztagsquoten. Den mit Abstand höchsten Anteil gibt es mit 93 % in Hamburg, gefolgt vom Saarland und Bremen mit jeweils knapp zwei Dritteln der Kinder. Im Osten finden sich die höchsten Werte in Thüringen und Sachsen (94 %).

Auch in allen weiteren ostdeutschen Bundesländern (wie auch in Berlin) liegen die Teilhabequoten deutlich höher als in den westlichen Ländern mit Ausnahme von Hamburg. Die Übermittag-Betreuung spielt mit 18 % nur in Westdeutschland eine nennenswerte Rolle; in Ostdeutschland ist der Anteil mit 5 % sehr gering (Guglhör-Rudan et al. 2022, S. 13).

Der größte Ausbaubedarf besteht somit in den westdeutschen Flächenländern und in Bremen. Erfahrungen aus Hamburg, wo seit gut zehn Jahren ein landesspezifischer Rechtsanspruch auf eine Ganztagsförderung für Grundschul Kinder besteht (Offermanns 2021), lassen mit Inkrafttreten des bundesweit geltenden Rechtsanspruchs für die

³ In dieser und den folgenden Tabellen werden für die Länder die gängigen Abkürzungen verwendet: Baden-Württemberg BW, Bayern BY, Berlin BE, Brandenburg BB, Bremen HB, Hamburg HH, Hessen HE, Mecklenburg-Vorpommern MV, Niedersachsen NI, Nordrhein-Westfalen NW, Rheinland-Pfalz RP, Saarland SL, Sachsen SN, Sachsen-Anhalt ST, Schleswig-Holstein SH, Thüringen TH.

Einschulungsjahrgänge ab 2026 einen erheblichen Nachfrageschub aufseiten der Eltern erwarten (der die Ergebnisse aktueller Bedarfsabfragen weitgehend obsolet machen dürfte). Auch hohe Teilhabequoten in anderen Bundesländern sind zum Teil durch landesspezifische Rechtsansprüche beeinflusst. So ist bspw. im Thüringer Kindergartengesetz für Grundschulkindern ein „Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungs-

zeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit“ verankert, welcher auch durch den Besuch eines (über das Schulgesetz geregelten und in der KJH-Statistik nicht erfassten) Schulhorts oder einer Ganztagschule erfüllt werden kann (§ 2 Abs. 2 ThürKiga). In Sachsen gibt es keinen derartigen Anspruch, aber dennoch eine etwa gleich hohe Teilhabequote. Tabelle 2 ermöglicht einen Überblick über die Teilhabequoten in den 16 Bundesländern, differenziert nach Kita- und Schulsystem.

Tabelle 2: Teilhabequoten in Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen

Land	a) Schulkinder unter 11 Jahren in Kitas (altersgemischt und Hort)					
	Kinder		Beteiligungsquote			
	2006	2021	2006	2021	Veränderung 2006-2021	Veränderung 2011-2021
	Anzahl		in Prozent		in Prozentpunkten	
Deutschland	339.138	487.852	10,6	16,3	+5,7	+1,8
West	166.043	187.410	6,1	7,8	+1,7	-0,0
Ost (mit BE)	173.095	300.442	37,3	51,7	+14,4	+4,7
BW	19.534	22.646	4,2	5,6	+1,4	-0,9
BY	39.890	86.118	7,7	18,4	+10,7	+4,0
BE	82	0	0,1	.	.	.
BB	45.078	74.249	61,5	80,0	+18,5	+4,9
HB	3.791	2.906	16,0	12,3	-3,7	-3,7
HH	12.900	1.514	21,5	2,2	-19,3	-27,3
HE	24.117	22.003	9,9	9,6	-0,3	-3,5
MV	21.929	42.171	47,2	74,9	+27,8	+13,8
NI	12.475	30.618	3,6	10,7	+7,1	+3,2
NW	37.999	2.520	5,1	0,4	-4,7	-0,5
RP	6.746	7.327	4,0	5,1	+1,0	-0,6
SL	2.315	2.316	6,0	7,3	+1,4	+1,2
SN	73.670	129.270	66,0	87,1	+21,1	+8,2
ST	30.696	54.433	47,8	74,1	+26,3	+11,1
SH	6.276	9.442	5,2	9,2	+4,0	+2,2
TH	1.640	319	2,6	0,4	-2,2	-1,5

Legende: Fokus Schule, Fokus Kita, Mischsystem

Land	b) Kinder in offenen und (teilweise) gebundenen Ganztagsschulangeboten					
	Kinder		Beteiligungsquote			
	2005/06	2020/21	2005/06	2020/21	Veränderung 2005/06- 2020/21	Veränderung 2010/11- 2020/21
	Anzahl		in Prozent		in Prozentpunkten	
Deutschland	314.143	1.365.150	9,8	45,7	+35,9	+23,5
West	133.616	952.412	4,9	39,6	+34,7	+23,2
Ost (mit BE)	180.527	412.738	38,9	71,0	+32,2	+20,5
BW	9.666	158.469	2,1	39,4	+37,3	+31,9
BY	10.801	82.489	2,1	17,6	+15,5	+11,5
BE	61.218	113.042	58,0	83,7	+25,7	+13,2
BB	11.131	35.471	15,2	38,6	+23,4	-2,6
HB	2.543	10.747	10,7	45,6	+34,9	+23,0
HH	2.661	65.150	4,4	96,6	+92,1	+71,0
HE	11.432	98.538	4,7	43,0	+38,3	+28,8
MV	3.555	20.887	7,7	37,1	+29,4	+34,8
NI	6.678	109.684	1,9	38,3	+36,4	+25,5
NW	64.318	316.089	8,6	48,8	+40,3	+20,1
RP	10.570	69.868	6,3	48,3	+42,0	+26,5
SL	3.275	17.403	8,4	55,2	+46,8	+24,8
SN	63.419	129.460	56,8	89,0	+32,2	+20,6
ST	2.833	46.418	4,4	.	.	.
SH	11.672	23.975	9,7	23,4	+13,7	+8,4
TH	38.371	67.460	61,1	90,2	+29,1	+10,7

Legende: Fokus Schule, Fokus Kita, Mischsystem

Quelle: Eigene Darstellung nach Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, Tabellenband, Tab. D3-6web⁴.

⁴ Erläuterungen der Autor:innengruppe Bildungsbericht zu den Quellen von Tab. D3-6web: „Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik; Sekretariat der KMK, Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik; eigene Berechnungen [...] Die Statistiken weisen unterschiedliche Stichtage auf: Kinder in Kindertageseinrichtungen (KJH) werden jeweils am 15.03. des Folgejahrs und Kinder in offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten (KMK) im Herbst des jeweiligen Schuljahrs erhoben. Die altersentsprechende Bevölkerung der 6,5- bis 10,5-jährigen hat den Stichtag 31.12. Die Quote der Bildungsbeteiligung wurde jeweils an der Gruppe der 6,5- bis 10,5-Jährigen in der Bevölkerung berechnet.“ Zu weiteren Erläuterungen zu Besonderheiten in einzelnen Ländern, die zu einigen Ungenauigkeiten in der Ganztagsstatistik führen, siehe ebd.

Tabelle 2a zeigt, dass in den westdeutschen Ländern weniger als 8 % der Grundschul Kinder Angebote im Kitasystem nutzen und dass dieser Anteil seit 2011 stagniert. In den ostdeutschen Ländern nimmt hingegen über die Hälfte der Kinder an derartigen Angeboten teil – mit einem deutlichen Anstieg in den in der Tabelle erfassten 15 Jahren. Dieser hohe Anteil ist umso bemerkenswerter, als die Angebote in Berlin und Thüringen ausschließlich dem Schulsystem zugerechnet werden und somit hier mit 0 % zu Buche schlagen; in den vier Ländern mit einem Fokus auf dem Kitasystem liegen die Quoten zwischen 71 % (Sachsen-Anhalt) und 87 % (Sachsen). In den Ländern mit Mischsystemen hingegen betragen die Quoten maximal 18,4 % in Bayern, gefolgt von 12,3 % in Bremen und 10,7 % in Niedersachsen. Nur in Bayern und Niedersachsen hat ein nennenswerter Ausbau stattgefunden (plus 10,7 bzw. 7,1 Prozentpunkte seit 2006); in allen anderen Ländern mit Mischsystem ist ein Anstieg um maximal 4 Prozentpunkte zu verzeichnen, teilweise sind die Quoten sogar gesunken, bspw. in Bremen um 3,7 Prozentpunkte.

Der KJH-Statistik ist zu entnehmen, dass 2022 345.851 Schulkinder in Horten und 170.476 in altersgemischten Einrichtungen betreut wurden (Statistisches Bundesamt 2022, Tabelle 23), in denen Schulkinder oft nur einen geringen Anteil an der Gesamtzahl der Kinder ausmachen. Vergleiche der länderspezifischen Strukturen und der Entwicklung im Zeitverlauf lassen sich einer Auswertung der Anzahl der Einrichtungen im Rahmen des Nationalen Bildungsberichts entnehmen (Autor:innengruppe Bildungsbericht 2022, Anhang, Tabelle 3-3web). Im Westen gab es 2021 2.244 Horte und mit 4.481 fast doppelt so viele altersgemischte Einrichtungen mit Schulkinderbetreuung; im Osten waren die Anzahlen mit 1.629 und 1.659 nahezu identisch. Der Trend geht hin zu einem Ausbau von Horten (bei Horten seit 2007 plus 41,8 % im Osten und plus 15,1 % im Westen und minus 36,2 % bzw. 41,1 % bei altersgemischten Einrichtungen). In zwei Ländern mit einem Fokus auf dem Kitasystem gibt es inzwischen mehr Horte als altersgemischte Einrichtungen (Sachsen 689 vs. 520, Sachsen-Anhalt 390 vs. 345), in den beiden anderen ist es umgekehrt (Brandenburg 386 vs. 401, Mecklenburg-Vorpommern 164 vs. 370), aber auch dort geht der Trend in Richtung Hort.

Ganz anders als im Kitasystem sieht das Bild der Teilhabequoten bei Ganztagsangeboten im Schulsystem aus (Tabelle 2b). Hier ist bundesweit ein Anstieg um etwa ein Drittel festzustellen, nahezu ohne Unter-

schied zwischen Ost- und Westdeutschland. Der extrem hohe Anstieg in Hamburg (plus 92,1 Prozentpunkte, davon 71,0 Punkte seit 2011) spiegelt zum einen die nahezu vollständige Verlagerung der Angebote aus dem Kita- in das Schulsystem und zum anderen das Inkrafttreten des landesspezifischen Rechtsanspruchs 2012 wider. Auch in fast allen anderen Bundesländern ist ein Anstieg der Teilhabequoten an Ganztagschulen zu verzeichnen; nur in Brandenburg gibt es seit dem Schuljahr 2010/11 einen Rückgang (und auch im Kitasystem nur einen geringfügigen Ausbau).

In Berlin und Thüringen wird das außerunterrichtliche Angebot ausschließlich über Schulen organisiert; dennoch wird vielfach von Horten gesprochen. Berliner Eltern erhalten, ebenso wie dies bei Kindern vor dem Schulalter der Fall ist, über das Jugendamt einen Gutschein für „ergänzende Förderung und Betreuung von Grundschulkindern“, der als „Hortgutschein“ bezeichnet wird (Guglhör-Rudan et al. 2022, S. 17). Dieser ermöglicht, je nach festgestelltem Bedarf, die Nutzung von ergänzenden Angeboten der Förderung und Betreuung an offenen oder gebundenen Ganztagschulen zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr. In Thüringen sind die „Schulhorte“ in § 49 der Thüringer Schulordnung geregelt, und eine Schule, die einen Schulhort führt, wird als offene Ganztagschule bezeichnet. In NRW und Hamburg gibt es noch vereinzelt Horte bzw. Hortgruppen; die Angebote an Schulen werden in NRW „Offene Ganztagschule“ (OGS) genannt, in Hamburg wird unterschieden zwischen der „Ganztagschule nach Rahmenkonzept“ (GTS; in schulischer Verantwortung) und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS; mit einem Jugendhilfeträger für den Zeitraum nach 13.00 Uhr). In Nordrhein-Westfalen werden zwar landesweit inzwischen 95,5 % der Grundschulen als OGS geführt, sodass grundsätzlich ebenfalls ein flächendeckendes Angebot besteht. Allerdings nutzen landesweit nur 49,0 % der Kinder das Angebot (plus 0,6 % in gebundenen Angeboten; siehe Tabelle 3), wobei sich die Teilhabequoten interkommunal erheblich unterscheiden. Einzelne Kommunen haben per Ratsbeschluss de facto einen kommunalen Rechtsanspruch eingeführt, in anderen wird von langen Wartelisten berichtet. Offizielle nach Kommunen differenzierte Statistiken liegen nicht vor. In einer Recherche des Westdeutschen Rundfunks vom 19.08.2022 wurden Werte zwischen 22 % und 86 % vorgefunden.

Während es somit in den Ländern mit dem Fokus Schulsystem (fast) keine Betreuung von Grundschul-

kindern im Kitasystem (mehr) gibt, sind in Ländern mit dem Fokus auf das Kitasystem auch – zum Teil sehr hohe – Anteile der Teilnahme an Angeboten im Schulsystem vorzufinden; in Sachsen beträgt der Anteil sogar 89 %. Mit Ausnahme von Bayern, wo 18,4 % der Grundschulkindern eine Kita und 17,6 % eine Ganztagschule besuchen, liegt der Kita-Anteil in allen Ländern mit Mischsystem deutlich unter der Ganztagschulquote. In Bremen (12,3 % vs. 45,6 %) und Niedersachsen (10,7 % vs. 38,3 %) beträgt der Kita-Anteil etwas über 10 %, in Hessen (9,6 % vs. 43,0 %) und Schleswig-Holstein (9,2 % vs. 23,4 %) liegt er knapp und im Saarland (7,3 % vs. 55,2 %), in Baden-Württemberg (5,6 % vs. 39,4 %) und in Rheinland-Pfalz (5,1 % vs. 48,3 %) deutlich darunter. In Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz finden sich seit 2011 leicht sinkende Quoten der Teilnahme an Kita-Angeboten, während im Schulsystem Anstiege von zwischen 23 (Bremen) und 31,9 Prozentpunkten (Baden-Württemberg) vorliegen. Bei den weiteren Ländern mit Mischsystem sind die Teilhabequoten im Kitasystem geringfügig gestiegen, während im Schulsystem Erhöhungen von zwischen 13,7 (Schleswig-Holstein) und 46,8 Prozentpunkten (Saarland) festzustellen sind.

In den vier Ländern mit einem Fokus auf dem Schulsystem waren 2021 jeweils mehr als 95 % der Schulen Ganztagschulen (Thüringen 100 %, Berlin und Hamburg 98 %, Nordrhein-Westfalen 96 %; KMK 2023, Tabelle 2.1.1). Dies gilt auch für einzelnen Länder mit Mischsystem (Rheinland-Pfalz 94 %, Saarland 98 %) und auch für ein Land mit dem Fokus auf dem Kitasystem (Sachsen, 100 %). Der geringste Anteil an Ganztagschulen findet sich mit 29 % in Baden-Württemberg. Bei den Ganztagsgrundschulen dominiert bundesweit der offene Ganztags: 2021 wurden 62,7 % der Grundschulen als Schulen mit offenem Angebot und weniger als 10 % mit (teil-)gebundenem Ganztags geführt. Den höchsten Anteil an gebundenen Ganztagsgrundschulen gibt es in Bremen (33 % aller Grundschulen, plus 1 % teilgebundene Schulen). Über 10 % liegen die Anteile außerdem noch in Berlin (13 %, 5 % teilgebunden) und Hamburg (14 %, 11 % teilgebunden). Teilgebundene Ganztagsgrundschulen finden sich vor allem in Rheinland-Pfalz (35 %, plus 1 % voll gebundene Schulen) und Sachsen (26 %, 8 % voll gebunden); mehr als 10 % machen sie außerdem in Bayern (14 %, 1 % voll gebunden) und Hamburg aus.

Die Dominanz des offenen Ganztages zeigt sich auch an den Schülerzahlen. Bundesweit nutzten 40,7 % der Grundschüler*innen 2021 offene Angebote, gut 7 % nahmen am gebundenen Ganztags teil (siehe Tabelle 3). Diese Dominanz findet sich in fast allen Ländern mit Ausnahme von Bremen, wo 33,2 % der Kinder an gebundenen Formen und 13,1 % an offenen Angeboten teilnehmen, und Rheinland-Pfalz, wo der Anteil der Kinder in gebundenen Angeboten (24,2 %) nahezu gleich hoch ist wie der in offenen (24,6 %). Nennenswerte Anteile haben die gebundenen Formen außerdem in Sachsen mit 35,6 % der Kinder und in Hamburg mit 23,7 %. Im zweistelligen Bereich liegt der Anteil außerdem in Berlin mit 14,7 %. In Nordrhein-Westfalen (0,6 %) gibt es kaum gebundene Formen, in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gar nicht.

Die Auswertungen zeigen, dass es auch innerhalb der drei Typen (Fokus Schule, Fokus Kita, Mischsystem) erhebliche Unterschiede gibt. Länder mit einem Mischsystem weisen am Allgemeinen deutlich geringere Ganztagsquoten auf als die meisten Länder mit einem Fokus auf einem der beiden Systeme. Die Weiterentwicklung der Ganztagsförderung scheint somit auf den ersten Blick mit der klaren Fokussierung eines Systems einherzugehen. Das Beispiel Sachsen, das sowohl im Kitasystem als auch an Ganztagschulen hohe Teilhabequoten aufweist, deutet jedoch darauf hin, dass beide Systeme miteinander vernetzt sein können. Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden zwei Länder mit weit ausgebauten Systemen näher betrachtet werden.

Tabelle 3: Schüler*innen im Ganztagsschulbetrieb an allgemeinbildenden Schulen 2017 bis 2021 (Grundschulen)

Land	Anzahl		Anteil an allen Schüler*innen in Prozent		Form des Ganztags 2021 in Prozent	
	2017	2021	2017	2021	gebunden	offen
Deutschland	1.162.269	1.367.877	41,7	47,7	7,1	40,7
BW	58.637	155.751	17,7	46,8	6,1	40,8
BY	105.662	80.166	24,3	17,8	6,8	11,0
BE	93.574	103.580	79,2	82,2	14,7	67,5
BB	38.035	39.577	43,6	43,5	-	43,5
HB	10.139	11.083	44,6	46,2	33,2	13,1
HH	57.464	61.796	98,3	98,6	23,7	74,8
HE	75.648	103.255	<i>(36,0)</i>	<i>(46,8)</i>	<i>(2,2)</i>	<i>(44,6)</i>
MV	-	24.629	-	43,6	-	43,6
NI	101.892	114.494	<i>(36,4)</i>	<i>(40,8)</i>	<i>(2,6)</i>	<i>(38,2)</i>
NW	288.362	322.270	45,2	49,0	0,6	48,4
RP	67.042	69.483	48,3	48,8	24,2	24,6
SL	16.012	17.154	50,8	53,9	7,5	46,4
SN	122.392	132.643	87,3	90,6	35,6	54,9
ST	46.809	46.840	<i>(69,0)</i>	<i>(68,5)</i>	<i>(1,1)</i>	<i>(67,4)</i>
SH	21.767	24.107	20,9	22,7	2,2	20,6
TH	58.834	61.049	87,1	89,5	4,4	85,1

Legende: Fokus Schule, Fokus Kita, Mischsystem

Quelle: Eigene Darstellung nach Tabelle 3.1.2⁵, KMK 2023⁶.

4 Strukturen der Ganztagsförderung in Ländern mit hohen Teilhabequoten

Um einen genaueren Einblick in Möglichkeiten der Ausgestaltung unterschiedlicher Systeme der Ganztagsförderung zu gewinnen, werden im Folgenden die Strukturen in zwei Ländern mit sehr hohen Teilhabequoten auf der Basis einer Dokumentenanalyse (Gesetze, Erlasse, Darstellungen im Internet, Qualitätskonzepte) näher dargestellt. Hamburg wurde ausgewählt als Beispiel für den Fokus auf dem Schul-

system mit zwei unterschiedlichen Organisationsmodellen, Sachsen mit Blick auf den Fokus auf dem Kitasystem bei einer gleichzeitig hohen Teilhabe an Ganztagschulen.

4.1 Hamburg: Zwei Kooperationsmodelle im Schulsystem

In Hamburg haben 97,3 % der Grundschulen einen Ganztagsbetrieb. Seit 2012 wurde für Schüler*innen ein Rechtsanspruch auf Förderung von 8.00 bis 16.00 Uhr im Schulgesetz verankert. Für die Angebote bestehen zwei Organisationsmodelle:

⁵ Für die Länder HE, NI und ST liegen keine Angaben über private über private Ganztagschulen vor. Daher beziehen sich die in Tabelle 3.1.2 der KMK-Statistik enthaltenen absoluten Zahlen ebenso wie die aus Tabelle 3.2.1 (ebd.) übernommenen kursiv gedruckten Anteile nur auf öffentliche Schulen (KMK 2023).

⁶ Erläuterungen in der KMK-Statistik (2023) zu Tabelle 3.1.2: „Seit 2016 findet eine erweiterte Definition für die offenen Ganztagsangebote Anwendung. Dadurch kommt es in diesem Bereich in einigen Ländern zu einem deutlichen Anstieg. (Gilt bis 2018 nicht für MV.)“. Die Werte von RP für 2021 beziehen sich auf das Vorjahr.

- GTS (Ganztagschule nach Rahmenkonzept; in gebundener, teilgebundener oder offener Form in der Primar- und Sekundarstufe; Jugendhilfeträger als – möglicher – Erbringer von Dienstleistungen)
- GBS (Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen; kooperatives Modell von Schule und Jugendhilfeträger an Grundschulen; Jugendhilfeträger als Träger des Angebotes von 13.00 bis 16.00 Uhr) (BSB o.J., b).

Im Schuljahr 2019/20 waren von 204 Hamburger Grundschulen 78 GTS und 120 GBS. Der Unterschied zwischen GTS und GBS besteht in der Trägerschaft des Nachmittagsangebots. An allen offenen Ganztagschulen findet von 8.00 bis 13.00 Uhr Unterricht statt. Darüber hinaus wird ein Ganztagsprogramm bis 16.00 Uhr angeboten, zu dem die Kinder freiwillig angemeldet werden können. Gemäß dem Kinderbetreuungsgesetz ist das Angebot bis 16.00 Uhr,

unabhängig von der Trägerschaft, kostenfrei (§ 7 Abs. 1 KiBeG). Darüber hinaus ist im Schulgesetz festgelegt, dass je nach Bedarf ein Anspruch auf erweiterte Betreuungszeiten besteht, die analog zu den Regelungen für Kitas am individuellen Bedarf orientiert finanziert werden. Die zusätzlichen Betreuungszeiten außerhalb der Kernzeit von 8.00 bis 16.00 Uhr können in Stundenblöcken gebucht werden (6.00 bis 7.00 Uhr, 7.00 bis 8.00 Uhr, 16.00 bis 17.00 Uhr, 17.00 bis 18.00 Uhr). Für jeden Stundenblock wird ein monatlicher Elternbeitrag von 30 € monatlich erhoben, eine Woche Ferienbetreuung kostet für die Kernzeit insgesamt 7,50 €, für die Zeit von 6 bis 18 Uhr 10 €; je nach Einkommen und Haushaltsgröße gibt es Ermäßigungen auf bis zu 20 %. Sechs Wochen Ferienbetreuung sind für Empfänger*innen von BuT-Leistungen kostenlos (BSB, 2021).

Info-Box 1: Rechtsanspruch in Hamburg

Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG): § 6 Anspruch auf Förderung

(2) Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) [...] oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen. Ansprüche nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes oder die Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen gehen Ansprüchen nach diesem Gesetz vor. [...]

Hamburgisches Schulgesetz (HMBSG): § 13 Ganztägige Bildung und Betreuung

(1) Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Der Anspruch nach Satz 1 wird durch den Besuch einer Ganztagschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt. Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet.

(3) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, über den in Absatz 1 vorgesehenen zeitlichen Umfang hinaus Betreuungsleistungen zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie 16.00 Uhr und 18.00 Uhr an jedem Schultag und in den Schulferien in Anspruch zu nehmen.“

Quelle: Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG), Hamburgisches Schulgesetz (HMBSG).

Detaillierte Regelungen zu GBS (insbesondere Finanzierung, Personalstruktur/-schlüssel) finden sich in einem Landesrahmenvertrag, den die Freie und Hansestadt Hamburg 2012 mit einigen Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege vereinbart hat und dem weitere Träger beitreten können. Zwischen Schule und Jugendhilfeträger muss eine individuelle Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) haben hierzu in Abstimmung mit den

Verbänden einen Mustervertrag entwickelt. Demnach sind ein gemeinsames pädagogisches Konzept und ein Raumnutzungskonzept zu erarbeiten, wobei der von der Behörde bereitgestellte Orientierungsrahmen Schulqualität (BSB 2019) zu nutzen ist. Laut Bange (2020, S. 212f.) „war und ist die Grundlage der Auswahl des passenden Kooperationspartners durch die Schule ein offenes Verfahren, bei dem die Schule alle in der Schulregion tätigen Kinder- und Jugendhilfeträger etwa neun Monate vor dem Beginn der Ganztagsbetreuung zu einem ‚runden Tisch‘ einlädt.

Im Anschluss daran entscheidet die Schulkonferenz aufgrund fachlicher und organisatorischer Kriterien (z. B. pädagogisches Konzept, Raumkonzept, Konzept zum Mittagessen), welcher Träger den Zuschlag

bekommt.“ Angesichts der verbindlichen Regelungen des Entgelts im Landesrahmenvertrag spielt der Preis für die Entscheidung keine Rolle.

Info-Box 2: Grundlagen der Ganztagsförderung in Hamburg

Landesrahmenvertrag über die Leistungsarten, Leistungsentgeltberechnung und Qualitätsentwicklung für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen

Präambel

2) Der Landesrahmenvertrag folgt den rechtlichen Vorgaben des Hamburger Schulgesetzes, des SGB VIII und des KibeG. Er ist von dem Geist der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe geprägt. Die Grundlage dafür bildet ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen ist ein wesentlicher Bestandteil des Sozialraumes. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur, der Musik, des Sports usw. werden daher im Sinne von Vielfalt und Trägerpluralität bei der Gestaltung der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen mit einbezogen.

Quelle: Landesrahmenvertrag⁷.

Wenn die GBS – was der Regelfall ist – in den Räumen der jeweiligen Schule eingerichtet wird, ist zwar ein Kinderschutzkonzept, aber keine gesonderte Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich. Eine Qualitätssicherung ist vorgesehen, indem die „Qualität der Leistungserbringung des Kooperationspartners im Kontext der gemeinsam mit der Schule entwickelten Konzeption [...] in mindestens vierjährigem Rhythmus durch ein von den Parteien benanntes Institut nach fachlich anerkannten Verfahren überprüft“ (§ 13 Abs. 1 Landesrahmenvertrag) und ggf. angepasst wird. Sowohl die „Kooperation zwischen Schule und Kooperationspartner“ als auch die „gemeinsame Gestaltung der ganztägigen Bildung und Betreuung“ (ebd.) unterliegen der Schulaufsicht. Im Hinblick auf das Personal ist in § 3 des Landesrahmenvertrages geregelt, dass grundsätzlich Fachkräfte eingesetzt werden. Für den Einsatz von Personen ohne die entsprechende Qualifikation ist die Zustimmung der Vertragskommission erforderlich. Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Vertrages überwiegend zur Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen beschäftigt waren, können ohne Prüfung übernommen werden. Der Träger erhält ein pauschales Entgelt pro Kind.

Dieses basiert auf einem Betreuungsschlüssel von 1:19,6 (an Schulen in herausfordernden Sozialräumen von 16,2), einem Leitungsanteil von 1:115 für die Schulzeit bzw. 1:80 für Ferien, einem Zuschlag für Ausfallzeiten von Mitarbeiter*innen (bspw. durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung, etc.) von 17,45 % bei der Bemessung der Personalressourcen, einem Sach- und Honorarbudget und einem pädagogischen Budget⁸. Dieses pädagogische Budget kann bspw. für die Einbeziehung von Angeboten aus dem Sozialraum, für Schularbeitenhilfe und Interessengruppenleitung sowie für mittelbare Pädagogik (Vor- und Nachbereitungszeiten, Elterngespräche, etc.) verwendet werden. Rechnet man den Betreuungsschlüssel von 1:19,6 bzw. 1:16,2 und den Zuschlag von 17,45 % zusammen, so ergibt sich ein Personalschlüssel von 1:16,7 bzw. 1: 13,8. Der Träger erhält außerdem eine Kooperationspauschale je Schuljahr (16.362,81 € im Schuljahr 2022/2023). Auch die Schule bekommt eine Personalressource für die Kooperation. Über die Kernzeit von 13.00 bis 16.00 Uhr hinausgehende Betreuungszeiten werden gesondert finanziert.

⁷ <https://www.hamburg.de/contentblob/3293528/ba43f3f5a9b27491e91ae888d997ca89/data/gbs-landesrahmenvertrag.pdf>

⁸ Die Definition von Personalschlüsseln und Qualifikationen für offene Ganztagsangebote ist bundesweit nicht selbstverständlich. So legt für Nordrhein-Westfalen der Runderlass des Schulministeriums vom 23.10.2010 über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote lediglich fest, dass sich der Personaleinsatz nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder zu richten hat (Absatz 7.1; <https://www.ganztag-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Recht/12-63Nr2-Grundlagenerlass.pdf>).

Für GTS gibt es keine Rahmenverträge. Hier gilt das bereits 2004 verabschiedete Rahmenkonzept (Freie und Hansestadt Hamburg, Drucksache 18/525). GTS erhalten Personalmittel, die zu 40 % für Lehrkräfte, zu 40 % für Sozialpädagog*innen/Erzieher*innen und zu 20 % für Honorarmittel vorgesehen sind (Freie und Hansestadt Hamburg, Drucksache 19/555, 2.2.1), wobei das Budget auf der Basis eines Mehrbedarfs von zehn Wochenstunden pro Klasse sowie Aufsicht und Angebote für die Mittagspause berechnet wurde (18/525, Anlage 1). GTS können ebenfalls mit Trägern der Jugendhilfe kooperieren:

„Bei den Ganztagschulen nach Rahmenkonzept ist die Schule allein verantwortlich für das, was ganztägig an der Schule geschieht. Häufig werden diese Schulen von einem Jugendhilfeträger unterstützt. Die pädagogische Ausrichtung obliegt jedoch der Schule.“ (BSB o.J., a.).

Die Kooperationsverträge werden – für offene ebenso wie für (teil-)gebundene Ganztagschulen – zwischen Schule und Träger ausgehandelt. Ein kurzer Überblick über einzelne Schulen in Hamburg zeigt, dass es sehr unterschiedliche Formen der Kooperation gibt.

In den „Orientierungsrahmen Schulqualität“ (BSB 2019), der die fachliche Basis für die Hamburger Schulinspektion bildet, wurde in die Fassung von 2019 ein eigener Qualitätsbereich zum (offenen und gebundenen) Ganztags eingefügt. Einleitend heißt es dazu:

„Der Ganztags fördert die herkunftsunabhängige Bildungsteilhabe und eröffnet den Kindern und Jugendlichen vielfältige Entwicklungs- und Lerngelegenheiten. Er unterstützt die Kinder und Jugendlichen in ihrem ganzheitlichen Bildungsprozess und befördert dadurch zugleich ihren Lernerfolg im Unterricht.“ (ebd., S. 29).

Bezogen auf die Rahmenbedingungen wird bspw. konkretisiert, dass „Rhythmisierung und pädagogische Gestaltung des Ganztags [...] im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses in den schulischen Gremien und gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten regelmäßig systematisch reflektiert, weiterentwickelt und konzeptionell verankert“ (ebd.) wird. Bei der pädagogischen Gestaltung sollen das „unterrichtliche Lernen und die außerunterrichtlichen

Angebote [...] pädagogisch sinnvoll und wechselseitig miteinander verzahnt“ werden (ebd.). In einem Abschnitt zur Kooperation wird konstatiert, dass „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner [...] die Möglichkeit [erhalten], konstruktiv in der Schule mitzuwirken“ (ebd., S. 23); speziell mit Blick auf die GBS („1.6.2 Mit einem Kooperationspartner ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) gestalten“, ebd.) wird auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit „auf Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten pädagogischen Konzepts“ (ebd.) und die Gestaltung der „Schnittstellen zwischen Vormittag und Nachmittag im pädagogischen Gesamtzusammenhang“ (ebd.) verwiesen.

Die Anforderungen des künftigen bundesweiten Rechtsanspruchs sind in Hamburg bereits erfüllt. Die Regelungen im Kita- und im Schulgesetz, ergänzt um das Angebot der Ferienbetreuung, entsprechen dem Mindestumfang von acht Stunden werktäglich. Auch bei einem Fokus auf dem Schulsystem spielt somit die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe eine zentrale Rolle für den Ganztags, wobei höchst unterschiedliche Formen der Ausgestaltung vorzufinden sind.

4.2 Sachsen: Horte und Ganztagsangebote an Schulen

14

In Sachsen erfolgt die außerunterrichtliche Betreuung von Grundschulkindern über das Kitasystem. Hier gibt es Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Den überwiegenden Teil der Betreuung machen jedoch Horte aus, die direkt an den Grundschulen angesiedelt sind. Vergleicht man die Anzahl der Horte und die der Grundschulen in Sachsen (siehe Abschnitt 3), so ist davon auszugehen, dass es an über 80 % der Grundschulen einen Hort gibt. Nach der Ganztagsverordnung (SächsGTAVO) können Schulen darüber hinaus Mittel erhalten, um Ganztagsangebote im Rahmen der Mindestvorgaben der KMK (siehe Abschnitt 2) zu finanzieren, also unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung für mindestens sieben Stunden an mindestens drei Wochentagen einschließlich eines Mittagessens (§ 2 SächsGTAVO). Einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkindern gibt es nicht. Dem Kita-Gesetz zufolge gehört es „zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen“ (§ 3 Sächs-KitaG).

Info-Box 3: Horte und Ganztagschulen in Sachsen

Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (Kindertageseinrichtungen) sowie für Kindertagespflege [...].

(4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Schulen mit Primarstufe mit Ausnahme der Förderschulen errichtet und betrieben werden.

(5) [...] Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

Sächsische Ganztagsangebotsverordnung (SächsGTAVO)

vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 429) geändert worden ist

§ 3 Ganztagsangebote an Grundschulen

(1) Die für Ganztagsangebote an Grundschulen zur Verfügung gestellten Mittel gemäß dieser Verordnung sind für die Unterbreitung von unterrichtsergänzenden leistungsdifferenzierten Lernangeboten einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur individuellen Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten,
2. zur Stärkung von übergreifenden Kompetenzen,
3. zur Prävention von Schwierigkeiten im Lernen oder im Verhalten und
4. zur Unterstützung bei sozialen Problemlagen.

Quelle: Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), Sächsische Ganztagsangebotsverordnung (SächsGTAVO).

Nach § 12 SächsKitaG müssen Kindertageseinrichtungen „über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen.“ Weiter heißt es, dass die „Arbeit der Fachkräfte [...] durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden“ kann (ebd.). Für Horte ist ein Personalschlüssel von 0,9 pädagogischen Fachkräften für 20 Kinder vorgesehen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SächsKitaG), zuzüglich eines 0,054-Stellenanteils für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 SächsKitaG). Rechnet man beide Stellenanteile zusammen, so ergibt sich ein Personalschlüssel von 1:21. Die Personalausstattung in Relation zur Anzahl der Kinder ist also geringer als bei GBS nach dem Landesrahmenvertrag in Hamburg, wo sich ein Personalschlüssel von 16,7 bzw. in benachteiligten Sozialräumen von 13,8 ergibt (vgl. 4.1). Der Leitungsanteil liegt in Sachsen bei etwa 1:210 (eine vollbeschäftigte Leitungskraft für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SächsKitaG), in Hamburg bei 1:115. Der Einsatz von Personen, die nicht über eine einschlägige Qualifikation als Fachkraft verfügen, ist in Sachsen im Umfang

von bis zu 20 % des erforderlichen Personals möglich („Assistenzkräfte“, § 12 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG).

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde, die dafür einen Landeszuschuss erhält, durch Elternbeiträge und bei freien Trägern durch einen Eigenanteil des Trägers (§ 14 Abs. 1/2 SächsKitaG). Der Landeszuschuss bemisst sich anhand der „Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in Einrichtungen und in Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit“ und beträgt 3.455 € pro Kind (§ 18 Abs. 1 SächsKitaG). Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde festgesetzt und vom Kita-Träger erhoben, dürfen im Hort höchstens 30 % der jährlich von der Gemeinde zu ermittelnden Personal- und Sachkosten betragen und müssen für Alleinerziehende sowie Eltern mit mehreren Kindern in Kita oder Kindertagespflege abgesenkt werden (§ 15 Abs. 1/2 SächsKitaG). In Leipzig beträgt bspw. der Beitrag für bis zu 25 Stunden Hortbetreuung wöchentlich 62,62 € für das erste und 37,57 € für das zweite Kind (Alleinerziehende 56,36 € bzw. 31,31 €) (Stadt Leipzig 2023). Sowohl die Höhe der Kosten als auch

die buchbaren Betreuungszeiten unterscheiden sich interkommunal erheblich.

Schulische Ganztagsangebote (GTA) werden in Sachsen seit 2005 gefördert (Staatministerium für Kultus, 2019, S. 4; Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO vom 17.01.2017). Voraussetzung ist eine „von der Schule und dem zuständigen Träger des Hortes unterschriebene Kooperationsvereinbarung [...], die konkrete Aussagen zu den Aufgaben und deren Inhalten zur Zusammenarbeit der Beteiligten im Zuweisungszeitraum trifft sowie langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt“ (§ 3 Abs. 2

SächsGTAVO). Schulträger oder Schulfördervereine können bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres einen Antrag auf Förderung für das folgende Schuljahr stellen. Grundschulen erhalten einen Sockelbetrag von 4.000 € je Schuljahr und eine Pauschale pro Schüler*in, die auf der Basis der Gesamtschülerzahl der Schule und des verfügbaren Finanzvolumens berechnet wird (§ 5 Abs. 1-3 SächsGTAVO). Im Schuljahr 2022/2023 belief sich der Betrag auf 90,37 € pro Schüler*in (SMK o. J.). Vorgaben für das einzusetzende Personal gibt es nicht.

Info-Box 4: Kooperation zwischen Grundschule und Hort in Sachsen

Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort

Grundschule und Hort sind Lebens- und Lernorte, die im Zusammenwirken mit den Eltern einen jeweils spezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. Der gemeinsame Auftrag erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Grundschule und Hort. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und das Sächsische Schulgesetz. [...] Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Eltern und Träger des Hortes besteht für die Kinder ein verlässliches Betreuungsangebot. Grundschule und Hort stellen aufgrund der jeweiligen Inhalte und Strukturen eine offene Form von Ganztagsangeboten dar, in dem sie im Freistaat Sachsen bedarfsgerecht ein flächendeckendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot vorhalten. Grundschulen und Horte sollen dieses Angebot durch verstärkte Kooperation vertiefen, um den Kindern eine ganztägige und ganzheitliche Bildung und Erziehung zu ermöglichen. Dazu ist notwendig, dass

- gemeinsame Ziele und Grundprinzipien der Kooperation,
- gemeinsame Planungen und entsprechende Verantwortlichkeiten sowie
- über den Unterricht hinausgehende Angebote zur leistungsdifferenzierten Förderung und Forderung [Modul 1 der Förderrichtlinie zum Ausbau von Ganztagsangeboten] beziehungsweise in Abstimmung mit dem Hortangebot unterrichtsergänzende Projekte [Modul 2 der Förderrichtlinie zum Ausbau von Ganztagsangeboten] und Angebote im schulischen Freizeitbereich [Modul 3 der Förderrichtlinie zum Ausbau von Ganztagsangeboten] vereinbart werden.

Die Bildungsangebote der Grundschule und des Hortes werden durch gleichberechtigte Partnerschaft verzahnt und auch unter Einbeziehung anderer Kooperationspartner erweitert.

Quelle: Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort vom 27. März 2006 (SächsABl. S. 416), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1776)⁹.

Der Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Hort wird eine hohe Bedeutung zugemessen. Der Sächsische Bildungsplan (SMK 2011) bietet „eine thematisch-methodische Orientierungshilfe und ein Instrument für die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte sowie zur Ausgestaltung des Bildungsauftrages von Kindertagespflege, Krippen, Kindergärten und Horten“ (ebd., S. 11) und enthält einen Abschnitt über die Kooperation zwischen

Grundschule und Hort, nach dem beide Partner gemeinsam erarbeiten sollen, „wie sich formelle und informelle Lernprozesse ganztägig im anregenden Wechsel gestalten lassen. [...] Grundschule und Hort können sich auf diese Weise zu Lebens- und Lernräumen entwickeln, die auf den Kompetenzen der Kinder aufbauen und die Erfahrungen der Familien (Väter, Mütter, Geschwister, Großeltern) als Bereicherung für die Unterrichts- und Freizeitgestaltung

⁹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9639-Erklaerung-Kooperation-von-Grundschule-und-Hort#vs>

entdeckt haben.“ (ebd., S. 173). Zur Zusammenarbeit von Grundschule und Hort haben die Ministerien für Soziales und für Schule eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, in der neben allgemeinen Ausführungen zur Kooperation auch auf die im Ganztagsförderbaren Module Bezug genommen wird: Angebote zur leistungsdifferenzierten Förderung und Forderung (Modul 1) sollen sich an leistungsschwache und leistungsstarke Schüler richten und über Hausaufgabenbetreuung und Förderunterricht hinausgehen. Unterrichtsergänzende Angebote und Projekte sollen projektartig organisiert sein und sich ergebnisorientiert mit speziellen Problemlagen auseinandersetzen. Angebote im schulischen Freizeitbereich sollen den vielfältigen Bedürfnissen und Interessen der Schüler*innen Rechnung tragen und sie zu bewusstem Freizeitverhalten anleiten (§ 2 Sächs-GTAVO).

Die schulischen Ganztagsangebote sind somit organisatorisch und konzeptionell mit dem Hort verbunden; gleichzeitig sind sie wesentlich stärker unterrichtsergänzend angelegt als dies im Hamburger System der Fall ist. Beides spiegelt sich auch im Qualitätsrahmen von 2019, in dem eine regelmäßig zu aktualisierende und aus drei Teilen bestehende Ganztagskonzeption als Ausgangspunkt für die Qualitätssicherung beschrieben wird (SMK 2019, S. 6). Sie soll eine Sozialraumanalyse, einen Bezug zum Schulprogramm und die Schwerpunkte des Ganztagsprofils (A), ein bis zwei Entwicklungsbereiche mit Zielen und Arbeitspaketen für die kommenden zwei Jahre (B) und einen aktuellen Angebotsplan enthalten (C). Teil B beschreibt für sechs mögliche Entwicklungsbereiche Qualitätsmerkmale (Zeitstruktur, Freizeitangebote, Individuelle Förderung, Kooperation, Partizipation, Qualitätssicherung/-entwicklung), die über einen Fragebogen mit unterschiedlichen Qualitätsmerkmalen operationalisiert werden. So wird zum Thema „Kooperation“ bspw. nach einer jährlich aktualisierten Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Hort, gemeinsamen Fortbildungen von Lehrkräften, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und außerschulischen Partnern, regelmäßigen (wöchentlichen/14-tägigen) Besprechungen zwischen Grundschule und Hort zur Ausgestaltung der GTA und wechselseitiger Information sowie gemeinsamer Planung von Maßnahmen der individuellen Förderung gefragt (ebd., S. 16f.).

Auch wenn es in Sachsen keinen landeseigenen Rechtsanspruch gibt, werden die mit der Umsetzung der Neufassung von § 24 Abs. 4 SGB VIII verbundenen Anforderungen faktisch bereits erfüllt. Obwohl

der Fokus dabei auf dem Kitasystem liegt, ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung und wird durch unterschiedliche Vorgaben strukturiert.

5 Fazit

Die nach Ländern differenzierte Auswertung der Daten zur Ganztagsförderung von Grundschulkindern zeigt sehr große Unterschiede sowohl in der Teilhabe als auch in den Strukturen. Zum Teil erreichen die Ganztagsquoten fast 95 %, zum Teil liegen sie nur bei einem Drittel, wobei darüber hinaus unklar ist, zu welchen Anteilen die Ganztagschulen den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs von acht Stunden an fünf Werktagen abdecken. Hohe Teilhabequoten von über 90 % gibt es in einigen Ländern, die bereits über einen Rechtsanspruch oder über eine auch ohne einen solchen Anspruch sehr weit ausgebaute Infrastruktur verfügen. Vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, dass die Nachfrage nach Plätzen nach dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung stark steigen wird. Der Bedarf an zusätzlichem Personal wird folglich eher im oberen Bereich der aktuellen Prognosen liegen. Nicht nur bei schulischen Angeboten, sondern auch im Kitasystem werden bereits aktuell nicht nur Personen mit einschlägigem Berufsabschluss, sondern auch andere Mitarbeiter*innen eingesetzt. Für den Ausbau des Angebots werden sowohl eine nachhaltige und dauerhafte Einbindung dieser Mitarbeiter*innen in das System der Ganztagsförderung als auch die Gewinnung und Qualifizierung weiterer Zielgruppen erforderlich sein. Mit Blick auf die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Ganztagsförderung besteht daher ein hoher Bedarf an geeigneten Personalkonzepten, die berufsbegleitende bzw. berufsintegrierte Basis- und Aufbauqualifizierungen mit der Organisationsentwicklung für multiprofessionelle Teams verknüpfen.

Der Überblick über die Strukturen in den Ländern verdeutlicht, dass die Ganztagsförderung von Grundschulkindern in allen Ländern an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule erfolgt. Jugendhilfeträger sind in Angebote an Schulen involviert und stellen vielfach das Personal. In Ländern mit einem Fokus auf dem Kitasystem gibt es gleichzeitig Ganztagschulen. Mischsysteme sind durch Angebote sowohl im Kita- als auch im Schulsystem gekennzeichnet. In allen Fällen arbeiten sowohl Lehrkräfte als auch sozialpädagogische Fachkräfte

und weiteres Personal mit den Kindern. Dass in den beiden hier exemplarisch dargestellten Ländern mit ihren sehr unterschiedlichen, aber im Ländervergleich weit entwickelten Systemen Fragen der multi-professionellen Kooperation und der Vernetzung von Jugendhilfe und Schule mit Blick auf die Qualitätsentwicklung intensiv thematisiert werden, deutet sowohl auf den hohen Stellenwert der Arbeit an der Schnittstelle als auch auf die damit verbundenen Herausforderungen hin. In allen Systemen ist die Frage von Bedeutung, wie für Kinder eine koordinierte Förderung aus einer Hand gestaltet werden kann. Inwieweit die Arbeit an den Schnittstellen zwischen den Systemen in der Praxis eher durch ein Nebeneinander oder durch ein Miteinander gekennzeichnet ist, lässt sich den hier ausgewerteten Daten nicht entnehmen. Hierzu bedarf es vergleichender qualitativer Fallanalysen und einer darauf aufbauenden (Weiter-)Entwicklung von Konzepten für die Strukturierung der Kooperation.

6 Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). 2022. *Auf gute Zusammenarbeit in der Ganztagsbildung! Qualität durch Multiprofessionalität, qualifiziertes Personal und kooperationsförderliche Rahmenbedingungen: Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*. Zugriffen: 26. Juli 2023. [Volltext](#).
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung. 2022. *Bildung in Deutschland 2022: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal*. Bielefeld: wbv Media. [Info](#).
- Autorengruppe Fachkräftebarometer. 2021. *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Bange, Dirk. 2020. Entwicklung der Ganztagesbetreuung an Hamburger Grundschulen zwischen 2010 und 2020 – Hindernisse und Erfolge. *NDV – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.* 100 (5):209–218.
- Bock-Famulla, Kathrin, Antje Girndt, Tim Vetter und Ben Kriechel. 2022. *Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2022*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. [Volltext](#).
- Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB). 2019. *Orientierungsrahmen Schulqualität: Vollständig überarbeitete und erweiterte Fassung*. Hamburg. [Volltext](#).
- Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB). 2021. *Ganztage an Hamburger Schulen: Hamburger Schulen bieten ganztägige Bildung und Betreuung*. Zugriffen: 26. Juli 2023. [Flyer](#).
- Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB). o. J., a. *Ganztage nach Rahmenkonzept (GTS): Organisationsformen*. Ganztage nach den Rahmenvorgaben der Drucksache der Bürgerschaft (18/525). Zugriffen: 26. Juli 2023. [Infoseite](#).
- Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB). o. J., b. *Organisationsformen: Struktur*. Zugriffen: 26. Juli 2023. [Infoseite](#).
- Guglhör-Rudan, Angelika, Katrin Hüskens, Susanne Gerleigner und Alexandra Langmeyer. 2022. *Betreuungsformate im Grundschulalter: Angebote und Kosten: DJI-Kinderbetreuungsreport 2021: Studie 3 von 7*. München. [Volltext](#).
- Offermanns, Arne. 2021. Der Hamburger Ganztage – Geschichte, Herausforderungen, Erfolge. In *Rechtsanspruch auf Ganztage: Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen*, Hrsg. Gunther Graßhoff, und Markus Sauerwein, 112–126. Weinheim / Basel: Beltz Juventa.
- Rauschenbach, Thomas, Christiane Meiner-Teubner, Melanie Böwing-Schmalenbrock und Ninja Okszenka. 2021. *Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter*. Dortmund. [Volltext](#).
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK). o. J. *Förderung von Ganztagsangeboten*. Zugriffen: 27. Juli 2023. [Infoseite](#).
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK). 2011. *Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfadens für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege*. Weimar / Berlin: verlag das netz. [Volltext](#).
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK). 2019. *Qualitätsrahmen Ganztagsangebote: Instrument zur Qualitätsentwicklung und zur Umsetzung der Fachempfehlung »Ganztagsangebote an sächsischen Schulen«*. Dresden. [Volltext](#).
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK). 2023. *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland: Statistik 2017 bis 2021*. Berlin. [Volltext](#).
- Stadt Leipzig. 2023. Elternbeiträge. Zugriffen: 27. Juli 2023. [Infoseite](#).
- Statistisches Bundesamt (Destatis). 2022. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022. Wiesbaden.

Autorin



Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Leiterin der Forschungsabteilung
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Mail: sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 91805

IAQ-Report 2023 | 07

Redaktionsschluss: 15.08.2022

Institut Arbeit und Qualifikation
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg

IAQ-Reporte:

<https://www.uni-due.de/iaq/iaq-report.php>

Über das Erscheinen des IAQ-Reports informieren wir über eine Mailingliste:

<https://www.uni-due.de/iaq/newsletter.php>

Der IAQ-Report (ISSN 1864-0486) erscheint seit 2007 in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektronische Publikation. Der Bezug ist kostenlos.

IAQ im Internet

<https://www.uni-due.de/iaq/>

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/78975

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20230830-081549-5

Alle Rechte vorbehalten.